

**Verein zur Förderung des Instituts
für Werkstoffanwendung**
an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 1/8 der Satzung des VIWa vom 08.07 2004

Satzung

**des Vereins zur Förderung des
Instituts für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln
(VIWa)**

**§1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen:

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln

abgekürzt: **VIWa**

Logo:



Der Verein hat seinen Sitz in Köln und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz e.V.

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 2/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

§2 Zweck des Vereins

Der Verein setzt sich zum Ziel:

- Die Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung der Studierenden an der Fachhochschule Köln durch Vorlesung, Übung und Praktika auf dem Gebiet der Werkstoffanwendung und – technik.
- Kooperation zwischen Industrieunternehmen und dem Institut für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln durch Beratung und Wissens- und Technologietransfer.
- Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen der FH Köln.
- Förderung der Weiterbildung.
- Unterstützung des Institutes bei der Wahrnehmung seiner Interessen in der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung

an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 3/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen, jede juristische Person, Personenvereinigung und natürliche Person werden, die am Zweck und den Zielen des Vereins gemäß §2 interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich bei dem Vorstand des Vereins beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung wird nicht begründet. Rechtsmittel gegen die Ablehnung werden nicht zugelassen.
3. Eine Mitgliedschaft kann bis zum 30.09. zum Jahresende gekündigt werden, ansonsten verlängert sie sich automatisch um ein Jahr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei juristischen Personen durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, Einzelmitgliedern durch Tod und generell durch den Ausschluss, den der Vorstand bei Beitragsverzug trotz schriftlicher Aufforderung und in anderen schwerwiegenden Fällen aussprechen kann. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss kann das Mitglied dazu Stellung nehmen.

§5 Finanzielle Mittel

Die Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder.
- b) Spenden
- c) Sonstige Einnahmen

Der Verein erhebt Beiträge

- für studentische Mitglieder,
- für natürliche Personen,
- für Unternehmen, juristische Personen und Personenvereinigungen.

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 4/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung.

Der Jahresbeitrag ist im 1. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Vorstand stellt jedes Jahr rechtzeitig einen Haushaltsplan über die Verwendung der aufkommenden Mittel auf. Zur Mitgliederversammlung wird vom Schatzmeister eine von den Rechnungsprüfern geprüfte Jahresschlussrechnung vorgelegt.

Rechnungsmäßige Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rechnungsmäßige Fehlbeträge müssen im folgenden Geschäftsjahr abgedeckt werden.

Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die **Mitgliederversammlung**
- der **Vorstand**
- auf Wunsch der Mitgliederversammlung **kann ein Beirat** gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Sie ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladungen dazu unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Sitzungstag an die zuletzt bekannten Anschriften aller Mitglieder und Ehrenmitglieder abgesandt sind. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes.

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 5/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **zwei** Jahren:
 - den **Vorsitzenden des Vorstandes**
 - seinen **Stellvertreter** und
 - den **Schatzmeister**
 - jährlich die **beiden Rechnungsprüfer**.
3. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand und den Rechnungsprüfern Entlastung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Wunsch mindestens einem Drittel der Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Form und Frist der Einberufung sind die gleichen wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, evtl. seines Stellvertreters.
6. Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
7. Die Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder, die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
8. Änderungen von § 5 Satzung und Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens (nach Auflösung des Vereins) bedürfen der Zustimmung des Finanzamts und dürfen nicht angemeldet oder ausgeführt werden, bevor diese Zustimmung erteilt ist.
9. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Einstimmigkeit aller erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
10. Über die Beschlüsse aller ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied bzw. dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung

an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 6/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus drei Personen, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
2. Für die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins ist die Mitwirkung von einem Mitglied des Vorstandes erforderlich und genügend.
3. Der Vorstand übt seine Tätigkeit im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Zielsetzung des Vereins aus.
4. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes einberufen und sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat unterstützt den Vorstand, der an den Sitzungen des Beirats teilnimmt, bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er soll insbesondere laufend Anregungen für die Erfüllung des in § 2 definierten Zwecks des Fördervereins geben. Er wirkt dabei mit, die Anliegen des Institutes an Wirtschaft, Technik und Gesellschaft heranzutragen sowie die Interessen des Institutes zu vertreten.

Verein zur Förderung des Instituts für Werkstoffanwendung an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 7/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

2. Der Beirat besteht aus sechs bis zehn von der Mitgliederversammlung gewählten Personen aus folgenden Bereichen:
 - Vertretern der Industrie und Wirtschaft,
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die am Zwecke des Vereins interessiert sind,
 - Hochschullehrern/-innen, die die Ausbildungs- und Forschungsbereiche des Instituts repräsentieren.
3. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf Dauer von vier Jahren gewählt.
4. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/-in wählen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer. Wählbar sind ordentliche Mitglieder; jedoch braucht einer der Gewählten dann nicht Mitglied zu sein, wenn er öffentlich bestellter Wirtschaftsprüfer ist.

**Verein zur Förderung des Instituts
für Werkstoffanwendung**
an der Fachhochschule Köln e.V.

Seite 8/8 der Satzung des VIWA vom 08.07 2004

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Im Fall der Auflösung des Vereins findet die Liquidation durch zwei Liquidatoren statt, die durch diejenige Mitgliederversammlung gewählt werden, welche die Auflösung des Vereins beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen der Fachhochschule Köln mit der Verpflichtung zugeteilt, es zu wissenschaftlichen Zwecken auf dem Gebiet der Werkstoffanwendung zu verwenden.

Köln, den 08. Juli 2004

gez. die Mitglieder

Prof. Dr.– Ing. M. Hagen

Prof. Dr.– Ing. H.W. Langenbahn

Prof. Dr. – Ing. K. Segtrop

Dipl.-Ing. T. Durst

Dipl.-Ing. D. Orbach

Dipl.-Ing. C. Schiffmann

H. Stabel